

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen beruflichen Schulen

Bearbeiter: Frank Buchholz

Telefon: 0385 / 588-7630

AZ: VII-322-COVID-2020/061-011

E-Mail: f.buchholz@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 20. August 2021

Schulstart an den öffentlichen beruflichen Schulen im Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

bereits mit dem Hinweisschreiben zum Schulstart im Schuljahr 2021/2022 vom 23. Juli 2021 haben Sie umfangreiche Informationen erhalten. Für die beruflichen Schulen übersende ich Ihnen heute folgendes ergänzendes Hinweisschreiben „Regelungen für die Gestaltung der Arbeit an den beruflichen Schulen zur Sicherung von Anschlüssen während und nach der Pandemie“.

Ergänzend zum zuvor genannten Hinweisschreiben sind folgende Maßnahmen zur Vorbereitung auf einen möglichen Distanzunterricht zu treffen:

1. Im Rahmen Ihrer Weisungsbefugnis gem. § 101 Abs. 3 und 6 SchulG Mecklenburg-Vorpommern sollte die Unterrichtsgestaltung und -dokumentation der verschiedenen Unterrichtsformen inhaltlich und methodisch verbindlich angewiesen werden.
2. Die jeweils erste Unterrichtswoche wird unter anderem auch dafür genutzt, digitale Unterrichtsformen vorzubereiten. Dafür wird die mediale Ausstattung der Schülerinnen und Schüler erfasst und ggfs. mit Leihgeräten ergänzt. Zudem erfolgt die Einweisung in Lernplattformen, Kommunikationswege werden verbindlich festgelegt.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Des Weiteren erhalten Sie anliegend die „Vierte Verordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung.

Im Anhang zu diesem Hinweisschreiben übersende ich Ihnen die „Vierte Verordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung“ vorab zur Kenntnis, diese wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Mit der Verordnung werden für das Schuljahr 2021/2022 Regelungen in der Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung, der Fachschulverordnung Sozialwesen, der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige-Höhere Berufsfachschulverordnung und der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung vorgenommen. Die Änderungen betreffen exakt die Ihnen bereits aus den letzten beiden Schuljahren bekannten Vorschriften, mit denen zum einen das Prüfungsformat der praktischen Prüfung und zum anderen die Regelung zu höchstzulässigen Verhinderungszeiten in der praktischen Ausbildung angepasst wurden.

Die nochmalige Festlegung auf das bereits in den beiden letzten Schuljahren etablierte Prüfungsformat aus Hausarbeit und Kolloquium schafft im Hinblick auf das anhaltende dynamische Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie für die Schulen und die zu Prüfenden Planungs- und Handlungssicherheit, da das klassische Prüfungsformat – möglicherweise äußerst kurzfristig – nicht umsetzbar ist. Die aktualisierten Richtlinien zur Erstellung der Hausarbeit und Durchführung des Kolloquiums für das Schuljahr 2021/2022 werden den Schulen bis zum 27. August 2021 digital zur Verfügung gestellt. Ich bitte Sie darum, diese in der ersten Schulwoche an alle Fachlehrkräfte und Prüflinge weiterzugeben.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen darüber hinaus mitteilen, dass auch im Schuljahr 2021/2022 den Fachlehrkräften und Prüflingen neben der Möglichkeit der schriftlichen Klärung von Fragen, wieder konkrete telefonische Beratungstermine zur Erstellung der Hausarbeit und zum Kolloquium angeboten werden. Auch diese erhalten Sie bis zum 27. August 2021 mit der Bitte um entsprechende Weitergabe.

Damit nicht auf ein Verschulden der Schülerinnen und Schüler zurückgehende Fehlzeiten bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Versetzung nicht zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler führen, werden in den genannten Verordnungen für das Schuljahr 2021/2022 auch die Änderungen zu den höchstzulässigen Verhinderungszeiten in der praktischen Ausbildung verlängert. Dennoch möchte ich Sie bitten, sich für eine maximal mögliche praktische Ausbildung einzusetzen, z.B. durch die Suche von Ersatzeinrichtungen, eine Verschiebung von Praktikumszeiten oder auch durch die Ermöglichung von Ersatzleistungen mit Praxisbezug – an berufliche Handlungs-

tuationen anknüpfend – wie schriftliche Ausarbeitungen und Fachgespräche. Schülerinnen und Schüler müssen die coronabedingten Verhinderungszeiten dokumentieren, indem sie sich beispielsweise schriftlich bestätigen lassen, dass Einrichtungen Praktikanten nicht aufnehmen. Diese Nachweise sind in der Schule vorzulegen.

Ich hoffe, Sie haben sich in den Ferien erholen und Kraft tanken können und wünsche allen Beschäftigten und Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Start in das neue Schuljahr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dietrich Schwarz

Landesschulrat